

che besonderer Orter und Gesellschaften.
 3) Die Erkenntniß der oeconomischen Staatsverfassung, nemlich so wohl die Nachricht von der Einrichtung des Hofes, der Collegien, Cammern, von dem Aufwande und den Einkünften desselben, als auch von dem Vermögen und der Nahrung der Bürger. 4) Die Erkenntniß anderer Staaten und ihrer Verknüpfungen mit dem unsrigen, ingleichen von dem Interesse und den Maximien eines jedweden Volckes.

§ 793.

Nunmehr wollen wir in Ansehung der Staatsklugheit überhaupt zuvörderst folgende Regeln bemercken. 1) Die Religion muß in gutem Stande seyn und erhalten werden. Denn die wahre Religion ist nicht nur der Hauptzweck des menschlichen Lebens, § 213, sondern es ist auch die Religion der wahre Grund der Sicherheit weltlicher Staaten, § 606. 2) Die Wissenschaften, Künste und Handwercker müssen im Flore seyn, und zum Behuf der erstern die Freyheit zu dencken geschüzet werden. Denn auf denselben beruhet die Erlangung theils des Hauptzweckes, theils der Nebenzwecke des menschlichen Lebens. Und der Staat wird auch dadurch mächtig und ansehnlich. 3) Was der Sicherheit des Staates zuwieder lauft, muß nicht geduldet werden. Z. E. Die Ausbreitung der Atheistery und

Allgemeine Regeln der Staatsklugheit.
 Erste Regel.

Anderere Regel.

Dritte Regel.